

Einkaufsbedingungen

Ultratronik GmbH

Ultratronik Entwicklungs GmbH

Übersicht:

1.	Geltungsbereich	2
2.	Annahme von Bestellungen.....	2
3.	Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung.....	2
4.	Lieferung, Lieferverzug, Gefahrübergang	2
5.	Gewährleistung	3
6.	Produkthaftung	3
7.	Schutzrechte.....	3
8.	Eigentumsvorbehalt.....	3
9.	Haftung und Schadensersatzansprüche	4
10.	Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	4
11.	Teilunwirksamkeit.....	4

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Bestellungen der Ultratronik GmbH und der Ultratronik Entwicklungs GmbH (kurz „Ultratronik“) und für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung, auch wenn bei späteren Bestellungen nicht gesondert auf sie Bezug genommen wird. Entgegenstehenden oder von den Einkaufsbedingungen von Ultratronik abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2. Die nachstehenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

2. Annahme von Bestellungen

Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen von Ultratronik innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen, sofern im Einzelfall nicht andere Bindungsfristen vereinbart werden.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Nachträgliche Preiserhöhungen sind ausgeschlossen.
- 3.2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten und wird in den Rechnungen des Lieferanten gesondert ausgewiesen. Ebenso ist eine Lieferung fracht- und portofrei „frei Haus“ inklusive Verpackung inbegriffen.
- 3.3. Ultratronik bezahlt den Kaufpreis ab Erhalt der Ware und der Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- 3.4. Die Abtretung von Forderungen gegen Ultratronik an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Ultratronik möglich.

4. Lieferung, Lieferverzug, Gefahrübergang

- 4.1. Die Lieferung erfolgt frei Haus. Die Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung trägt der Lieferant.
- 4.2. Die vereinbarte Lieferzeit ist bindend.
- 4.3. Im Falle des Lieferverzugs ist Ultratronik berechtigt, einen Verzugschaden in Höhe von pauschal 2,5 % des Lieferwerts pro vollendeter Woche zu verlangen. Die Pauschale ist je Lieferung auf 10 % des Lieferwerts beschränkt und reduziert sich entsprechend, wenn der Lieferant nachweist, daß infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 4.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht erst im Zeitpunkt des Wareneingangs bei Ultratronik auf diese über.

5. Gewährleistung

- 5.1. Für die Rügeobliegenheit im Sinne des § 377 HGB steht Ultratronik eine Frist von 14 Tagen zu. Die Zahlung der Rechnung gilt nicht als Genehmigung der Lieferung oder Leistung.
- 5.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen Ultratronik ungekürzt und unbeschränkt zu. Ultratronik ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von Ultratronik Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 5.3. Außerdem stehen Ultratronik die gesetzlichen Schadensersatzansprüche ungekürzt und unbeschränkt zu.
- 5.4. Es gelten die ungekürzten Mängelhaftungs- und Verjährungsfristen. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Die Verjährung ist für den Fall, daß der Lieferant das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Mängelbeseitigung durchführt, ab dem Zugang der Mängelanzeige solange gehemmt, bis der Lieferant Ultratronik gegenüber das Ergebnis seiner Prüfung mitteilt, den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

6. Produkthaftung

- 6.1. Wird Ultratronik aufgrund von Produkthaftung wegen einer fehlerhaften Ware des Lieferanten in Anspruch genommen, ist Ultratronik berechtigt, Ersatz des durch die fehlerhafte Ware verursachten Schadens vom Lieferanten auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zu verlangen. In diesen Fällen hat der Lieferant auch diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben.
- 6.2. Zur Sicherung dieses Anspruchs hat der Lieferant eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und Ultratronik auf Verlangen nachzuweisen.

7. Schutzrechte

- 7.1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter (Patente, Lizenzen, sonstige Schutzrechte) verletzt werden.
- 7.2. Der Lieferant stellt Ultratronik von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Aufwendungen, die Ultratronik in diesem Zusammenhang entstehen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Sofern Teile von Ultratronik für die Herstellung beim Lieferanten bereitgestellt werden, behält sich Ultratronik hieran das Eigentum vor. Die Verarbeitung oder

Umbildung durch den Lieferanten wird für Ultratronik vorgenommen. Im Fall der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt Ultratronik das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von Ultratronik zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

- 8.2. Ultratronik erkennt bezüglich der an Ultratronik gelieferten Ware lediglich einen einfachen Eigentumsvorbehalt an.

9. Haftung und Schadensersatzansprüche

- 9.1. Ein Anspruch des Lieferanten auf Schadensersatz oder Ersatz von Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten, aus unerlaubter Handlung oder aus sonstiger deliktischer Haftung) ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Ultratronik.
- 9.2. Dies gilt nicht bei der Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, bei der Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Ultratronik, deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10. Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1. Leistungsort für beide Parteien ist der Ort des Firmensitzes von Ultratronik.
- 10.2. Gerichtsstand ist München, sofern der Lieferant Kaufmann ist. Ultratronik ist berechtigt, den Lieferanten auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
- 10.3. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Ultratronik und dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck entspricht oder am nächsten kommt.

ULTRATRONIK GmbH
Gewerbestraße 52
D-82211 Herrsching

Tel: +49 (0) 8152 3709 - 0
Fax: +49 (0) 8152 5183

E-Mail: info@ultratronik.de
Web: www.ultratronik.de